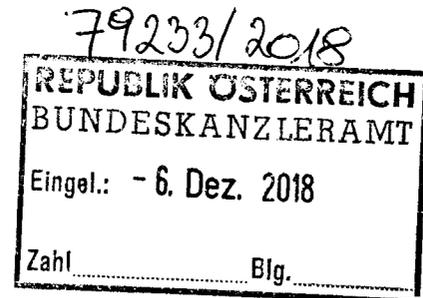


DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 870958-2018-19
Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994
(45. Novelle zur Dienstordnung 1994),
das Wiener Bedienstetengesetz (4. Novelle
zum Wiener Bedienstetengesetz) und die
Pensionsordnung 1995 (31. Novelle zur
Pensionsordnung 1995) geändert werden

Wien, 03. Dez. 2018



Bundeskanzleramt

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. November 2018 das beiliegende Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (45. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Wiener Bedienstetengesetz (4. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) und die Pensionsordnung 1995 (31. Novelle zur Pensionsordnung 1995) geändert werden, beschlossen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, ZI. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage

Landesgesetz

Jahrgang 2018**Ausgegeben am xx. xxxx 2018**

xx. Gesetz:	Dienstordnung 1994, Wiener Bedienstetengesetz und Pensionsordnung 1995; Änderungen
--------------------	---

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (45. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Wiener Bedienstetengesetz (4. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) und die Pensionsordnung 1995 (31. Novelle zur Pensionsordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

§ 43 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.“

Artikel II

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

§ 43 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.“

Artikel III

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

§ 1a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Gemeinde Wien in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und betreibt in diesen Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Gemeinde Wien. Die Tätigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.“

Artikel IV

Art. I bis Art. III treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Richtigkeit:


Harald Korn
Oberamtsrat



Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme der Stadt Wien am europäischen elektronischen Datenaustausch betreffend Systeme der Sozialen Sicherheit (EESSI: „Electronic Exchange of Social Security Information“) geschaffen. Von der Datentübermittlung nach diesem Entwurf sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien und ihrer Hinterbliebenen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Daten der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA Wien) erfasst. Da der Aufbau einer Parallelstruktur nicht sinnvoll erscheint, soll – wie auch für alle anderen Bundesländer – der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zugangs- und Verbindungsstelle im Sinn der EU-Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 fungieren.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Wien und die KFA Wien entstehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht näher bezifferbare geringe, jedoch auf Grund des Rechts der Europäischen Union unvermeidliche Kosten für die verpflichtende elektronische Anbindung an den europäischen Datenaustausch im Bereich der Sozialversicherung. Die Nutzung der beim Hauptverband bestehenden Infrastruktur gegen einen angemessenen Kostenersatz ist kostengünstiger als die Einrichtung eigener Zugangsstellen.

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf nur die für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erforderlichen Schritte auf der Wiener Landesebene umfasst, entstehen insofern dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Vorhaben wird die soziale Situation der vom Regelungsbereich erfassten Personen insofern verbessern, als dadurch die für die Umsetzung des Unionsrechts sowie von bilateralen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit erforderlichen Klarstellungen getroffen werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die geplanten Gesetzesänderungen wird die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Durchführungsverordnung) sichergestellt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da dieses Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger vorsieht, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30. April 2004 S 1, und der dazu ergangenen Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009 S 1, erfolgte unionsrechtlich die Einführung eines verpflichtenden elektronischen Datenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialversicherung, indem die Mitgliedstaaten die von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Datenanwendung EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) zu verwenden haben. Für die Anbindung an den elektronischen Datenaustausch müssen die Mitgliedstaaten Zugangs- und Verbindungsstellen einrichten. Die Zugangsstellen fungieren als elektronische Schnitt- und Verteilerstellen der elektronischen Netzwerke, die Verbindungsstellen nehmen organisatorisch-administrative Aufgaben wahr. Ab Juli 2019 ist der elektronische Datenaustausch mittels EESSI verpflichtend.

Mit der Novelle zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 122/2011 (Art. 6 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2011 – SRÄG 2011), wurde der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowohl als Zugangs- als auch als Verbindungsstelle für alle im Hauptverband zusammengefassten Sozialversicherungsträger sowie weitere durch Bundesgesetz geregelte Systeme der sozialen Sicherheit eingerichtet. Der Bundesgesetzgebung kommt aber nicht die Befugnis zu, die Gemeinde Wien oder die KFA Wien dazu zu verpflichten, sich des Hauptverbandes zu bedienen, um die durch die EU-Verordnungen bestehenden Verpflichtungen der Länder und Gemeinden zu erfüllen. In diesem Sinn geht das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz davon aus, dass es den Bundesländern freisteht, den Hauptverband als Zugangs- und Verbindungsstelle auch für ihren Bereich für zuständig zu erklären. Demgemäß normieren § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 SV-EG, dass es sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen richtet, ob und inwieweit der Hauptverband die Aufgaben als Zugangs- und Verbindungsstellen auch für die landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger erfüllt.

Damit der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Aufgaben als Zugangs- und Verbindungsstelle im Sinn der eingangs zitierten EU-Verordnungen für den Bereich der pensionsrechtlichen Angelegenheiten (inklusive Versorgungsbezüge) der Gemeinde Wien und für den Bereich der Krankenfürsorge der Bediensteten der Stadt Wien wahrnehmen kann, sind landesgesetzliche Regelungen erforderlich. Der vorliegende Entwurf dient dazu, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch für den Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien zu schaffen.

Da dieser Gesetzesentwurf bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen (Hauptverband der Sozialversicherungsträger) vorsieht, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich (vgl. Jabloner/Muzak, Art. 97 Abs. 2 B-VG in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Rz 15).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Wien und der KFA Wien entstehen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht näher bezifferbare geringe, jedoch auf Grund des Rechts der Europäischen Union unvermeidliche Kosten für die verpflichtende elektronische Anbindung an den europäischen Datenaustausch im Bereich der Sozialversicherung. Die Nutzung der beim Hauptverband bestehenden Infrastruktur gegen einen angemessenen Kostenersatz ist kostengünstiger als die Einrichtung eigener Zugangsstellen.

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf nur die für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erforderlichen Schritte auf der Wiener Landesebene umfasst, entstehen insofern dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I bis III (§ 43 Abs. 5 bis 7 DO 1994, § 43 Abs. 5 bis 7 W-BedG und § 1a Abs. 3 PO 1995):

Auf europäischer Ebene erfolgt der bisher mittels standardisierter Papierformulare durchgeführte Datenaustausch in Zukunft ausschließlich elektronisch über die von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Anwendung EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information). Die gesamte Kommuni-

kation zu grenzüberschreitenden Sozialversicherungsfällen wird mit Hilfe strukturierter elektronischer Dokumente abgewickelt, die direkt an die richtigen Adressaten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitergeleitet werden. Um der Gemeinde Wien und der KFA Wien die Teilnahme am unionsrechtlichen Datenaustausch zu ermöglichen, müssen eine Zugangs- und eine Verbindungsstelle eingerichtet werden.

Nach dem Vorbild des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes soll der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle (§ 4 Abs. 3 SV-EG) und als Zugangsstelle (§ 5 Abs. 3 SV-EG) im Sinn der EU-Verordnung Nr. 883/2004 und der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 für die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Wien (Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie von Hinterbliebenen) und für den Bereich der Krankenfürsorge der Bediensteten der Gemeinde Wien in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Aufgaben des Hauptverbands ergibt sich aus dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz. Vom persönlichen Anwendungsbereich in der Krankenfürsorge sind alle Beamtinnen und Beamten (§ 43 DO 1994) und jene Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (§ 22a VBO 1995 iVm § 43 DO 1994; § 43 W-BedG) erfasst, welche Mitglieder der KFA Wien sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 43. (1) bis (4)

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Artikel II

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 43. (1) bis (4)

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Artikel III

Änderung der Pensionsordnung 1995

§ 1a. (1) und (2)

§ 1a. (1) und (2)

(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Gemeinde Wien in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und betreibt in diesen Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Gemeinde Wien. Die Tätigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.